

**Rahmenvertrag
gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI
über die Kurzzeitpflege
für das Land Hessen**

zwischen

- AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
 - BKK Landesverband Hessen
 - IKK classic
 - Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, - handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau –
 - Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt
 - Ersatzkassen
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - Gmünder ErsatzKasse GEK
 - hkk
 -
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen
- unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen

und

- der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Hessen, vertreten durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Landkreistag
- Landeswohlfahrtsverband Hessen

und

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V., Frankfurt
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V., Kassel
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., Frankfurt
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt
- Diakonisches Werk in Kurhessen- Waldeck e.V., Kassel
- Caritasverband für die Diözese Fulda e.V., Fulda
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen e.V., Frankfurt

und

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V. Landesgruppe Hessen
- Kasseler Bund e.V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V. Landesverband Hessen
- dem Hessischen Städtetag e.V., Wiesbaden
- dem Hessischen Landkreistag e.V., Wiesbaden
- dem Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. , Mühlheim

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der Kurzzeitpflege, die dem pflegebedürftigen Menschen helfen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes, Leben zu führen.

Die Kurzzeitpflege ist die zeitlich befristete stationäre Ganztagsbetreuung pflegebedürftiger Menschen, die ansonsten in der eigenen Häuslichkeit leben. Im Rahmen der in diesem Vertrag festgelegten Leistungsverpflichtungen wirkt die Kurzzeitpflegeeinrichtung auf die Erreichung folgender Ziele hin:

- Durch die Kurzzeitpflege werden Angehörige und andere Pflegepersonen entlastet und Folgen von Krisensituationen entschärft (z. B. bei Erkrankung der Hauptpflegeperson).
- Die Kurzzeitpflege bereitet auf die Rückkehr in die eigene Häuslichkeit vor, auch nach Krankenhausaufenthalt.
- Die Kurzzeitpflege fördert die Mobilität, Kommunikations- und Orientierungsfähigkeit des pflegebedürftigen Menschen. Sie unterstützt beim Aufbau der zum Verbleib des pflegebedürftigen Menschen in der Häuslichkeit notwendigen Versorgungskette.

Zur Zielerreichung ist ein qualitatives, differenziertes, ausreichendes und umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen, das die pflegebedürftigen Menschen entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen gemäß ihres individuellen Unterstützungsbedarfs in Anspruch nehmen können.

- (2) Die zugelassenen Einrichtungen, die Kurzzeitpflege anbieten (im Weiteren Kurzzeitpflegeeinrichtungen genannt), übernehmen nach Maßgabe dieses Vertrages die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Pflegesachleistungen bei vollstationärer Kurzzeitpflege.
- (3) Dieser Vertrag ist für die Kurzzeitpflegeeinrichtungen und die zuständigen Kostenträger im Inland unmittelbar verbindlich (§ 75 Abs. 1 letzter Satz SGB XI).

Abschnitt I

- Inhalt der Pflegeleistungen sowie Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen - gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 2

Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen für pflegebedürftige Menschen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen

- Körperpflege,
- Ernährung,
- Mobilität

sowie

- medizinische Behandlungspflege und
- soziale Betreuung.

Formen der Hilfe sind:

- die Unterstützung,
- die teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtung,
- die Beaufsichtigung sowie
- die Anleitung.

Die Pflege soll die Aktivierung des pflegebedürftigen Menschen zum Ziel haben, um vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und, soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurückzugewinnen. Die Pflege soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, Selbst- oder Fremdgefährdung, Ängste und Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden oder abzubauen und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorzubeugen.

Werden Auffälligkeiten beobachtet, sind unverzüglich Folgemaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. Den besonderen Bedürfnissen pflegebedürftiger Menschen mit Demenzerkrankungen ist Rechnung zu tragen. Inhalte der Therapie und Anregungen anderer Beteiligter an der Betreuung des pflegebedürftigen Menschen, z. B. Ärzte und Physiotherapeuten, sind bei der Durchführung der Pflege angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Hilfen umfassen auch die Anleitung zur richtigen Nutzung der Pflegehilfsmittel, die dem pflegebedürftigen Menschen überlassen werden. Diese Hilfe ersetzt nicht die Unterweisung des Lieferanten der Pflegehilfsmittel in den richtigen Gebrauch. Zur Unterstützung gehören ferner solche Tätigkeiten, durch die notwendige Maßnahmen so gestützt werden, dass bereits erreichte Eigenständigkeit gesichert wird oder lebenserhaltende Funktionen aufrechterhalten werden.

(3) Bei der vollständigen Übernahme der Verrichtungen handelt es sich um die unmittelbare Erledigung der Verrichtungen des täglichen Lebens durch die Pflegekraft. Eine teilweise Übernahme bedeutet, dass die Pflegekraft die Durchführung von Einzelhandlungen im Ablauf der Aktivitäten des täglichen Lebens gewährleisten muss.

- (4) Beaufsichtigung und Anleitung zielen darauf ab, dass die täglichen Verrichtungen in sinnvoller Weise vom pflegebedürftigen Menschen selbst durchgeführt werden. Beaufsichtigung ist erforderlich, um das Zusammenleben der pflegebedürftigen Menschen sicherzustellen und erhebliche Störungen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben. Zur Anleitung gehört auch die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbstständigen Ausübung der Verrichtungen des täglichen Lebens. Beaufsichtigung oder Anleitung kommen insbesondere bei gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen und Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit in Betracht.
- (5) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind als aktivierende Pflege unter Zugrundelegung der Maßstäbe und Grundsätze zur Qualität und Qualitätssicherung gemäß § 113 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung sowie der in der Pflegesatzvereinbarung gem. § 84 SGB XI festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu erbringen. Ferner sind die Expertenstandards nach § 113a SGB XI für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Kurzzeitpflegeeinrichtung verbindlich.
- (6) Zur Sicherung der Pflege ohne Qualitätsverlust und zur Erleichterung der Eingewöhnung wirkt die Kurzzeitpflegeeinrichtung unterstützend bei der Überleitung der pflegebedürftigen Menschen mit. Zuständigkeiten anderer Stellen (z. B. gem. § 12 SGB XI) bleiben unberührt.
- (7) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die Körperpflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des pflegebedürftigen Menschen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, die Hautpflege, die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflegerin oder zum Fußpfleger und zur Friseurin oder zum Friseur,
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;
einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren;
einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege oder Unterstützung und Förderung der Selbstständigkeit bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene, bedarfsgerechte Kost (einschließlich notwendiger Diätkost) ist anzubieten; eine ausgewogene Ernährung ist anzustreben. Der pflegebedürftige Mensch ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von allgemein gebräuchlichen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungs- oder Flüssigkeitsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrundeliegenden Problemen erforderlich. Der Ernährungszustand ist durch anerkannte Methoden, z. B. Gewichtskontrollen, zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Häufigkeit der Kontrollen ist auf den individuellen Bedarf der pflegebedürftigen Menschen abzustimmen.

Die Ernährung umfasst

- die mundgerechte Zubereitung der Nahrung;
- die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung/Sondennahrung - hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe oder Umgang mit Besteck;
- Hygienemaßnahmen, wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung;
- das Anleiten und Animieren zu ausreichender Flüssigkeitsaufnahme, bei Bedarf das Führen eines Trinkplanes.

Insbesondere bei der Ernährung über eine Sonde ist der Arzt aufzufordern, einen individuellen Ernährungsplan auf ernährungsphysiologischer Grundlage zu erstellen, der regelmäßig an den aktuellen Bedarf und an den Ernährungszustand angepasst wird.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, Unterstützung beim Bedürfnis nach Bewegung sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,

- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen pflegebedürftigen Menschen aufzustehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Kurzzeitpflegeeinrichtung;
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen von Arztbesuchen),
- das An- und Auskleiden;
dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem pflegebedürftigen Menschen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

(8) Soziale Betreuung

Die Leistungen der sozialen Betreuung unterstützen die pflegebedürftigen Menschen bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes nach ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen sowie bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Damit fördern sie die Aufrechterhaltung bestehender und den Aufbau neuer sozialer Bezüge und Kompetenzen und tragen den geistigen und seelischen Bedürfnissen Rechnung. Die Leistungen der sozialen Betreuung unterstützen den pflegebedürftigen Menschen in der Kurzzeitpflegeeinrichtung bei der Bewältigung seiner aktuellen Lebenssituation; sie helfen bei der Vorbereitung auf die Pflegesituation zu Hause.

Handlungsleitend für die soziale Betreuung ist die Orientierung an der individuellen Lebensgeschichte der pflegebedürftigen Menschen sowie an ihren aktuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten. Die Leistungen werden erbracht

- integriert in den täglichen Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen,
- als Angebot für einzelne pflegebedürftige Menschen,
- als Gruppenangebot für mehrere pflegebedürftige Menschen und
- mit einer Öffnung der Kurzzeitpflegeeinrichtung in das Gemeinwesen.

Die soziale Betreuung umfasst insbesondere:

- Erhalt und Förderung von Selbstbestimmung,
- Erhalt und Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen,
- Schutz der Privatsphäre,
- Erhalt und Förderung von Sicherheit und Geborgenheit,
- Erhalt und Förderung von Kommunikation,
- Erhalt und Förderung von Orientierung,
- Schaffung von kulturellen Angeboten,
- professioneller Umgang mit herausforderndem Verhalten,
- Sterbebeistand und Sterbebegleitung.

Die Leistungen der sozialen Betreuung sind auch auf pflegebedürftige Menschen mit Demenzerkrankungen abzustimmen.

(9) Medizinische Behandlungspflege

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Anordnung erbracht. Sie umfassen Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die üblicherweise an Pflegefachkräfte oder Pflegekräfte delegiert werden können und nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden. Sie dienen dazu, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Diese werden vom behandelnden Arzt angeordnet und verantwortet. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Analoge Grundlage für den Inhalt der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen sind die für Hessen geltenden Leistungsbeschreibungen der Vereinbarungen nach § 132a SGB V (häusliche Krankenpflege gem. § 37 Abs. 2 SGB V) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie auf den stationären Bereich anwendbar sind.

Die Pflegekräfte dürfen nur die Leistungen erbringen, für die sie nach der entsprechenden Ausbildung qualifiziert sind. Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(10) Pflegebedingter Mehraufwand in der Hauswirtschaft

Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist entsprechend der in der Anlage 1 zu § 6 genannten Anteile zu berücksichtigen.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die dem pflegebedürftigen Menschen das Wohnen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung ermöglichen.
- (2) Unterkunft und Verpflegung umfassen (entsprechend der in Anlage 1 genannten Anteile) insbesondere:

A - Unterkunft

Die Unterkunft umfasst den für den pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung gestellten Wohnraum einschließlich der Nebenräume sowie die gemeinsam genutzten Räume und Freiflächen.

Die Unterkunft umfasst auch:

- **Wäscheversorgung:**
sie umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Wäsche und Kleidung des pflegebedürftigen Menschen, soweit sie maschinenwaschbar und maschinell bügelbar ist.
- **Gemeinschaftsveranstaltungen:**
dies umfasst den Sachaufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

- **Wartung und Unterhaltung:**
dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen. (Sobald die Abgrenzungsverordnung nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI vorliegt, erfolgt darüber eine genauere Definition.)
- **Reinigung:**
dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume. Die Reinigung der Zimmer einschließlich der Sanitärobjekte soll unter Beachtung individueller Gesichtspunkte geschehen (auf Wunsch Eigenreinigung durch die pflegebedürftigen Menschen). Eine wöchentliche Mindestreinigung muss erfolgen (darüber hinaus nach Bedarf). Für die gemeinschaftlich genutzten Bereiche ist eine planmäßige, bedarfsgerechte Reinigung erforderlich. Die sanitären Einrichtungen sollen einmal täglich gereinigt werden. Umweltschonende Reinigungsmittel sollten verwendet werden.
- **Ver- und Entsorgung:**
hierzu zählt z. B. die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Wasser und Abfall.

B - Verpflegung

Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und bedarfsgerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Zu der Verpflegung gehört eine ausreichende Versorgung der pflegebedürftigen Menschen mit Speisen und Getränken.

Bei der Auswahl der Getränke und Speisen, ihrer Zubereitung und beim Anrichten sind folgende Punkte zu beachten:

- Speiseplan in Abstimmung mit dem Heimbeirat und interessierten pflegebedürftigen Menschen erstellen und gut sichtbar an mehreren Stellen in der Kurzzeitpflegeeinrichtung aushängen,
- individuelle Wünsche der pflegebedürftigen Menschen nach Möglichkeit berücksichtigen (z. B. Verpflegung im eigenen Zimmer),
- Angebot bedarfsgerechter Kost unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit und Beachtung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Angebot von Auswahlgerichten,
- Wahlmöglichkeit beim Frühstück und Abendessen unter Berücksichtigung von Diät ernährung,
- ansprechendes Anrichten und Servieren des Essens,
- flexible Essenszeiten, orientiert an häuslichen Gewohnheiten,
 - Frühstück in der Regel zwischen 7:00 und 9:30 Uhr,
 - Mittagessen nicht vor 12:00 Uhr ,
 - Abendessen nicht vor 18:00 Uhr,
- Angebot von Zwischenmahlzeiten für alle pflegebedürftigen Menschen unter Beachtung ärztlich verordneter Diät ernährung,

- das Getränkeangebot umfasst Tee oder Kaffee, Mineralwasser und ein weiteres Getränk zu jeder Mahlzeit und nach Bedarf.

Ziel der ausgewogenen Ernährung ist die Entwicklung und Erhaltung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit. Voraussetzung hierfür ist die richtige Menge aller lebensnotwendigen Nährstoffe, ein optimales Mengenverhältnis dieser Nährstoffe und die Zufuhr einer Energiemenge, die das normale Körpergewicht nicht wesentlich verändert.

§ 4 Zusatzleistungen

- (1) Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind die über das Maß des Notwendigen gemäß §§ 2 bis 3 hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den pflegebedürftigen Menschen individuell wählbar und mit ihm gem. § 88 Abs. 2 SGB XI schriftlich zu vereinbaren sind.

Die Vertragspartner sind sich einig, regelmäßig Empfehlungen zu den Inhalten von Zusatzleistungen und deren Abgrenzung zu erarbeiten.

- (2) Die von der Kurzzeitpflegeeinrichtung angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vorab schriftlich mitzuteilen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die Zusatzleistungen die notwendigen Leistungen der vollstationären Pflege nicht beeinträchtigen und nicht durch bereits vereinbarte Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten abgedeckt sind.
Die Kurzzeitpflegeeinrichtung informiert den pflegebedürftigen Menschen bei Vertragsabschluss, dass diese Leistungen nicht von den Kostenträgern übernommen werden. § 7 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5 Sächliche Ausstattung

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung stellt die zur Versorgung der pflegebedürftigen Menschen gem. SGB XI benötigte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V und Pflegehilfsmittel gem. § 40 SGB XI sicher. Individuelle Leistungsansprüche gem. § 33 SGB V bleiben hiervon unberührt. Bei Bedarf ist eine Standardausstattung mit geeigneten Pflege- und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haftcreme für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) von der Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen sind von der Kurzzeitpflegeeinrichtung Pflegehilfsmittel und Hilfsmittel gezielt einzusetzen und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Stellt die Pflegefachkraft bei der Pflege fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte.
- (3) Grundlage zur Vorhaltung von technischen Hilfen und Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI bildet das Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 78 Abs. 2 SGB XI. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel nach § 33 SGB V ist der pflegebedürftige Mensch zu beraten.

§ 6

Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen

- (1) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören die in § 2 aufgeführten Hilfen. Zu Unterkunft und Verpflegung gehören die unter § 3 genannten Leistungen. Aufwendungen, die mit den allgemeinen Pflegeleistungen und der Unterkunft und der Verpflegung in Zusammenhang stehen, sind entsprechend Anlage 1 dieses Rahmenvertrages aufzuteilen.

Im begründeten Einzelfall sind bezüglich der Zuordnung einzelner Kostenarten abweichende Vereinbarungen zwischen den zuständigen Kostenträgern und der Kurzzeitpflegeeinrichtung möglich. Kommt eine abweichende Vereinbarung nicht zustande, bleibt es bei der Zuordnung gemäß Anlage 1.

- (2) Der den Leistungen nach Absatz 1 zuzurechnende Aufwand darf keine Anteile für Zusatzleistungen enthalten. Diese Zusatzleistungen sind in § 4 beschrieben.
- (3) Der den Leistungen nach Absatz 1 zuzurechnende Aufwand darf auch keine Position für Investitionen enthalten. Die den Investitionen zuzurechnenden Positionen sind in § 82 Abs. 2 SGB XI und in der Anlage 1 beschrieben.

Abschnitt II

- Allgemeine Bedingungen der Pflege einschl. der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte - gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI

§ 7

Heimvertrag

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung schließt mit dem pflegebedürftigen Menschen einen Heimvertrag gem. heimrechtlicher Regelungen.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung legt dem federführenden Landesverband der Pflegekassen die von der Heimaufsicht geprüften Muster ihrer Heimverträge nach Abs.1 vor.
- (3) Vor Abschluss der Vereinbarung von Zusatzleistungen ist der pflegebedürftige Mensch über die Höhe der Entgelte aufzuklären. Zusatzleistungen sind individuell vom pflegebedürftigen Menschen wählbar; die Art und Höhe der Vergütung sind im Heimvertrag zu vereinbaren.

§ 8 Organisatorische Voraussetzungen

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat folgende organisatorische Voraussetzungen zum vollständigen Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nach § 72 SGB XI zu erfüllen:

- a) die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden,
- b) die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis für die verantwortliche bzw. stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft,
- e) Nachweis der Weiterbildungsmaßnahme für die verantwortliche Pflegefachkraft.

§ 9 Qualitätsgrundsätze

Die von der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu erbringenden Pflegeleistungen sind auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie der Entwicklung eines internen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI und den in den Pflegesatzvereinbarungen geregelten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen sowie den Expertenstandards nach § 113a SGB XI zu erbringen.

§ 10 Leistungsfähigkeit

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage ihres Versorgungsvertrages (§ 72 bzw. § 73 SGB XI) entsprechend dem individuellen Pflegebedarf der pflegebedürftigen Menschen bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat den pflegebedürftigen Menschen aufzunehmen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und die Kostenträgerschaft geklärt ist. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung Einschränkungen des Versorgungsauftrages festgelegt sind, die eine fachgerechte Versorgung des Aufnahme suchenden pflegebedürftigen Menschen ausschließen oder die Leistungskapazität der Kurzzeitpflegeeinrichtung erschöpft ist. Im letztgenannten Fall ist auf Anforderung eine Begründung gegenüber dem Kostenträger zu geben.
- (3) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen die Krankenbehandlungen und die Durchführung ärztlich verordneter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu ermöglichen.
- (4) Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbringen, schließen mit ihrem Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ab. Kooperationsverträge, die sich auf Pflegeleistungen nach Abschnitt I beziehen, sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich vorzulegen; Rechte und Pflichten im Rahmen der Vergütungsverhandlungen bleiben davon unberührt.
Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den pflegebedürftigen Menschen und den Pflegekassen die beauftragende Kurzzeitpflegeeinrichtung.

§ 11 Mitteilungen

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung teilt im Einvernehmen mit dem pflegebedürftigen Menschen der zuständigen Pflegekasse mit, wenn seiner Einschätzung nach
 - Leistungen der Prävention angezeigt erscheinen sowie
 - die Einleitung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlich ist.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung teilt dem federführenden Landesverband der Pflegekassen in Hessen und dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich die nachfolgend aufgeführten strukturellen Veränderungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung mit:
 - Neueinstellungen und Ausscheiden der Heimleiterin/des Heimleiters
 - Neueinstellungen und Ausscheiden der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. deren Vertretung
 - Einschränkung bzw. Erweiterung des Leistungsangebotes nach den Vorschriften des SGB XI
 - Wechsel des Betriebssitzes
 - Inhaberwechsel/Trägerwechsel
- (3) Anzeigepflichtungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. nach den heimrechtlichen Regelungen) bleiben davon unberührt.

§ 12 Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung müssen wirksam und wirtschaftlich sein. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sowie das Maß des Notwendigen übersteigen, können pflegebedürftige Menschen nicht beanspruchen und kann die Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht zu Lasten der Kostenträger bewirken. Zusatzleistungen bleiben unberührt.

§ 13 Dokumentation der allgemeinen Pflegeleistungen

- (1) Die Dokumentation der allgemeinen Pflegeleistungen stellt den Pflege- und Betreuungsprozess dar. Der Pflege- und Betreuungsprozess besteht aus folgenden Teilschritten:
 - Assessment
 - Pflege- und Betreuungsplan
 - Durchführung der Maßnahme
 - Evaluation

Die zu dokumentierenden Inhalte dieser Teilschritte sind in Anlage 2 konkretisiert.

- (2) Jede Kurzzeitpflegeeinrichtung hält unter Beachtung der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI (in der jeweils gültigen Fassung) ein geeignetes Dokumentationssystem vor, das die übersichtliche und jeder Zeit nachvollziehbare Dokumentation für alle am Pflege- und Betreuungsprozess und der Therapie Beteiligten ermöglicht. Die Dokumentation ist sachgerecht und kontinuierlich zu führen, alle Eintragungen sind inhaltlich vollständig und zeitnah vorzunehmen. Sämtliche Eintragungen sind mit Datum, Zeitpunkt und falls erforderlich Uhrzeit der Leistungserbringung und Handzeichen der Person, von der die Leistung erbracht worden ist, zu versehen. Die Leistungen der behandelnden Ärzte und Therapeuten sind einzubeziehen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation beträgt 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Leistungserbringung, sofern nicht andere maßgebliche Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§14 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet,
 - a) in den Abrechnungsunterlagen den Zeitraum der Abrechnung, die Pflegetage, ggf. Grund und Dauer (Datum des Beginns und des Endes) der Abwesenheit und den Pflegesatz aufzuzeichnen,
 - b) in den Abrechnungen ihr bundeseinheitliches Kennzeichen gemäß § 103 Abs. 1 SGB XI einzutragen sowie
 - c) die Versichertennummer des pflegebedürftigen Menschen gemäß § 101 SGB XI sowie seine Pflegestufe anzugeben.
- (2) Sofern die Kurzzeitpflegeeinrichtung Kooperationspartner in die Durchführung der Pflege einbezieht, können deren Leistungen nur über die beauftragende Kurzzeitpflegeeinrichtung abgerechnet werden.
- (3) Die von den Spitzenverbänden der Pflegekassen / dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer festgelegten Verfahren über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie die Einzelheiten des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung sind Teil dieses Rahmenvertrages. Bis zur Umsetzung des § 105 SGB XI erfolgt die Zahlung automatisch durch die Pflegekasse.
- (4) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Kurzzeitpflegeeinrichtung, die der Versicherte mit der Durchführung der Pflege beauftragt hat, die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab. Der Versicherte kann sein Versicherungsunternehmen beauftragen, die Kosten direkt an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu erstatten.
- (5) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen dürfen durch die Kurzzeitpflegeeinrichtung vom pflegebedürftigen Menschen weder gefordert noch angenommen werden. § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt.

§ 15 Zahlungsweise

- (1) Der dem pflegebedürftigen Menschen nach § 42 SGB XI zustehende Leistungsbetrag ist von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Leistungsbetrages ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse, unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist oder nicht.
- (2) Überträgt die Kurzzeitpflegeeinrichtung die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat sie den zuständigen Kostenträger unverzüglich schriftlich zu informieren. Dem zuständigen Kostenträger sind der Beginn und das Ende der Abrechnung und der Name der beauftragten Abrechnungsstelle mitzuteilen. Es ist eine Erklärung der Kurzzeitpflegeeinrichtung beizufügen, dass die Zahlung der Pflegekasse an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, dem zuständigen Kostenträger das Ende der Abrechnung mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zu Gunsten der dem zuständigen Kostenträger gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht.
- (3) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bei den Vertragspartnern oder den von ihnen benannten Abrechnungsstellen. Bei Rechnungslegung gegenüber dem Sozialhilfeträger vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes beginnt die Frist mit Ende des Abrechnungszeitraumes. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde. Bei einer Überziehung des oben genannten Zahlungsziels tritt Verzug ein und es erfolgt eine Verzinsung in Höhe des in § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegten Umfangs. Abs. (1) bleibt unberührt.
- (4) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Abs. (2) übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz durch den Leistungserbringer auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung beim Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist der Pflegekasse vorzulegen.
- (5) Beanstandungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden.

§ 16 Vertragsverstöße

Es gelten die Regelungen des § 74 SGB XI.

Abschnitt III

- Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Kurzzeitpflegeeinrichtung - nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 und 9 SGB XI

§ 17

Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

- (1) Die personelle und sächliche Ausstattung der Kurzzeitpflegeeinrichtung muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege und soziale Betreuung der pflegebedürftigen Menschen auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI, den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung, der vertraglichen Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie des Versorgungsvertrages gemäß §§ 72, 73 SGB XI gewährleisten.
- (2) Die mit den Kostenträgern nach § 85 SGB XI zu vereinbarenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und für Unterkunft und Verpflegung müssen es der Kurzzeitpflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen.
- (3) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung regelt im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.
- (4) Die personelle Ausstattung der Kurzzeitpflegeeinrichtung, einschließlich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, richtet sich nach den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung unter Berücksichtigung der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI, der vertraglichen Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie des Versorgungsvertrages gemäß §§ 72, 73 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind
 - die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen zur selbstständigen Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens,
 - die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens sowie
 - die Risiken bei den pflegebedürftigen Menschen

zu berücksichtigen.

- (5) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Soweit erforderlich, weist sie auf Verlangen eines Landesverbandes der Pflegekassen auch die fachliche Eignung der anderen Pflegekräfte nach. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hält zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen in allen Bereichen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, sich im notwendigen Umfang an fachlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu beteiligen und fördert die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 18

Verfahren nach § 75 Abs. 3 SGB XI

- (1) Nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI werden bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI folgende landesweite Personalrichtwerte (Bezug durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden) vereinbart:

Pflege- und Betreuungsdienst

Für das Pflege- und Betreuungspersonal wird ein Personalanhaltswert von bis zu 1:3,40 bezogen auf die Pflegekennziffer (PKZ) 1,000 vereinbart. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat das Recht, bis zu dieser Obergrenze Pflege- und Betreuungspersonal anhand ihrer Pflegekennziffer ohne weiteren Nachweis zu vereinbaren.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat im Rahmen ihrer Schnittstellengestaltung weiterhin die Möglichkeit, bis zu 10% der Stellenanteile des Pflege- und Betreuungspersonals dem Bereich Hauswirtschaft und bis zu 2% der Stellenanteile des Pflege- und Betreuungspersonals dem Bereich Leitung und Verwaltung zuzuordnen. Dies ist in der Pflegesatzvereinbarung zu vereinbaren.

Der Personalrichtwert einer Kurzzeitpflegeeinrichtung wird wie folgt berechnet:

Personalanhaltswert dividiert durch kurzzeitpflegeeinrichtungsbezogene Pflegekennziffer.

Hauswirtschaftsdienst

Für Hauswirtschaft (Reinigung, Küche, Wäsche und Hygienebeauftragte) und Haustechnik (inklusive Hausmeister) werden folgende Personalrichtwerte unabhängig von den Pflegestufen festgelegt:

bis zu 1:5,3

Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben das Recht, diesen Personalrichtwert ohne besondere Begründung als Personalschlüssel zu vereinbaren.

Bei fremdvergebenen Leistungen oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste des Trägers sind entsprechende Personalmengenanteile anzurechnen.

Leitung und Verwaltungsdienst

Für Leitung und Verwaltung (inklusive Datenschutzbeauftragte) werden folgende Personalrichtwerte unabhängig von den Pflegestufen festgelegt:

bis zu 1:20

Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben das Recht, diesen Personalrichtwert ohne besondere Begründung als Personalschlüssel zu vereinbaren.

Bei fremdvergebenen Leistungen oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste des Trägers sind entsprechende Personalmengenanteile anzurechnen.

- (2) Die Pflegekennziffer (PKZ) ist eine Kennzahl, die die Pflegebedürftigkeitsstruktur einer Kurzzeitpflegeeinrichtung wiedergibt. Sie wird wie folgt berechnet:

Anteil der Kurzzeitpflegegäste jeder Pflegestufe an der Gesamtzahl der Kurzzeitpflegegäste der Kurzzeitpflegeeinrichtung (gemäß der Pflegesatzvereinbarung) multipliziert mit der Äquivalenzziffer der jeweiligen Pflegestufe (Pflegestufe 0 = 0,70; Pflegestufe I = 1,00; Pflegestufe II = 1,40; Pflegestufe III = 1,80); die Addition dieser Produkte aus Äquivalenzziffern und Anteilen an den jeweiligen Pflegestufen ergibt die Pflegekennziffer. (Diese ist auf die 3. Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.)

- (3) Die in Abs. 1 und 2 vereinbarten Personalmengen und Bemessungsgrundlagen erfassen nicht das ggf. zusätzlich einzustellende Personal gemäß § 87b Abs. 1 Nr. 3 SGB XI.
- (4) Mit Kurzzeitpflegeeinrichtungen für besondere Personengruppen (z. B. Menschen in Phase F, Kinder, beatmungspflichtige Menschen) können für den Pflege- und Betreuungsdienst im Einzelfall abweichende Personalschlüssel vereinbart werden

§ 19

Nachweis des Personaleinsatzes

- (1) Für den Nachweis des Personaleinsatzes sind Dienstpläne dokumentenecht zu führen. Aus ihnen müssen alle Eintragungen zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Überschreibungen, Überklebungen und Retuschierungen dürfen nicht vorgenommen werden.

- (2) Die Dienstpläne müssen folgende Angaben enthalten:

- Personalnummer, Vor- und Zuname der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne Entgeltanspruch und zusätzliche Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI sind kenntlich zu machen),
- Qualifikation,
- Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit),
- Sollarbeitszeiten, Ausfallzeiten und Istarbeitszeiten*,
- Übergabezeiten und Zeiten für Teambesprechungen,
- Zeitpunkt der Gültigkeit und Einsatzort,
- Legende für Dienst- und Arbeitszeiten,
- Datum,
- Unterschrift der verantwortlichen Pflegefachkraft.

- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit muss der Dienstplanvordruck pro Mitarbeiterin/ Mitarbeiter mindestens 3 Zeilen vorsehen:

- eine Zeile für geplante Dienste und vorhersehbare Abwesenheiten (Soll-Zeile),
- eine Zeile für Änderungen des Dienstplanes (Ist-Zeile),
- eine Zeile zur Dokumentation von Abweichungen.

* Es wird empfohlen, für den Dienstplan die Summe aller Sollarbeitszeiten, Ausfallzeiten und Istarbeitszeiten auszuweisen.

(4) Bei der Dienstplanung des Personals sind insbesondere

- die Arbeitszeit des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,
- die notwendige Besetzung mit Pflegefachkräften,
- der Pflege- und Betreuungsbedarf der pflegebedürftigen Menschen,
- Arbeitsspitzen,
- Zeiten der Übergabe,
- die im Rahmen der Kooperation auf regionaler Ebene im Sinne des § 8 SGB XI wahrzunehmenden Aufgaben des Pflegeheims,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben

zu berücksichtigen.

(5) Besteht ein Versorgungsvertrag für mehrere Leistungsbereiche, wird für eine eindeutige Zuordnung und Kontinuität des Personals gesorgt. Diese wird in den Dienstplänen ausgewiesen.

§ 20

Verfahren zum Personalabgleich

(1) Auf Verlangen einer Vertragspartei hat die Kurzzeitpflegeeinrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

(2) Der Personalabgleich findet in der Regel monatsweise statt und umfasst mindestens 3 volle Monate. Das vorzuhaltende Personal ist nach den Anwesenheitstagen der pflegebedürftigen Menschen zu berechnen. Abwesenheitstage, die im Sinne von § 22 Abs. 3 dieses Vertrages voll vergütet werden, sind als Anwesenheitstage zu berücksichtigen.

Abweichungen beim vorzuhaltenden Personal von +/- 5% je Monat werden toleriert, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen ausgeglichen ist.

(3) Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI sind

- die in der Anlage 1 der Pflegesatzvereinbarung oder in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (bis 30.06.2008) vereinbarten Vollzeitstellen im Pflege- und Betreuungsdienst
- die Pflegekennziffer (Bewohnerstruktur)
- die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen
- die wöchentliche Arbeitszeit

Bei der Berechnung des vorzuhaltenden Personals im Pflege- und Betreuungsdienst im Betrachtungszeitraum (Personalsoll) sind die Veränderungen der folgenden Variablen im Vergleich zu den vereinbarten Werten zu berücksichtigen:

- die Veränderung der Pflegekennziffer
- die Veränderung der Anzahl der pflegebedürftigen Menschen
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit

(4) Die Berechnung des Personals erfolgt nach Vollzeitkräften (VK) gemäß Anlage 3. Der Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitstelle entspricht der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und wird mit dem Faktor 1,00 berücksichtigt.

(5) Bei der Ermittlung des bereitgestellten und bestimmungsgemäß eingesetzten Personals ist nur Personal zu berücksichtigen, für das der Pflegeeinrichtung nennenswerte Personalkosten entstanden sind (z. B. finden ehrenamtlich Tätige und Personen in Arbeitsgelegenheiten nach SGB II keine Berücksichtigung).

- (6) Personen im Rahmen des „Bundesfreiwilligendienstes“ oder eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ finden keine Berücksichtigung (sie sind nicht in der Anlage 1 der Pflegegesetzvereinbarung enthalten; ihre Kosten sind den Sachkosten zugeordnet).
- (7) Auszubildende der Pflege werden im Verhältnis des Anteils ihrer Vergütung, die nicht über den Ausbildungszuschlag finanziert ist, zur durchschnittlichen Vergütung einer Pflegekraft mit einem Stellenanteil von 0,13 in der Altenpflege und mit einem Stellenanteil von 0,1 in der Altenpflegehilfe berücksichtigt, soweit die Kosten nicht von einem anderen Sozialleistungsträger finanziert werden.
- (8) Praktikanten, die eine Vergütung von mindestens 250 € / Monat erhalten, werden mit einem Stellenanteil von 0,08 als Pflegehilfskraft berücksichtigt.
- (9) Über die zu berücksichtigenden pflegebedürftigen Menschen legt die Kurzzeitpflegeeinrichtung eine nach Pflegestufen und nach An- und Abwesenheitstagen sortierte monatsweise Aufstellung vor. Abwesenheitstage, die im Sinne von § 22 Abs. 3 dieses Vertrages voll vergütet werden, sind als Anwesenheitstage zu berücksichtigen. Sofern Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI vereinbart wurden, ist in dieser Aufstellung die Zahl der pflegebedürftigen Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf je Monat gesondert auszuweisen.

Über das beschäftigte Pflege- und Betreuungspersonal legt die Kurzzeitpflegeeinrichtung eine Personalliste vor, die folgende Angaben enthält (siehe Muster Anlage 4):

- Personalnummer
- Sozialversicherungs-Nummer
- Qualifikation
- Beschäftigungsbeginn und ggf. –ende
- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
- auf die einzelnen Monate entfallende Stellenanteile

Leiharbeitskräfte sind gesondert auszuweisen. Beim Einsatz von Leiharbeitskräften sind die mit der Leiharbeitsfirma geschlossenen Verträge vorzulegen (ohne Lohn-/ Gehaltsangaben).

- (10) Der Nachweis für den bestimmungsgemäßen Einsatz und die Bereitstellung/ Beschäftigung des Personals erfolgt durch die Vorlage
 - der Dienstpläne,
 - der Personalliste und
 - der An-/Abmeldungen und Jahresmeldung zur Sozialversicherung (ohne Lohn-/ Gehaltsangaben).
- (11) Ein Abgleich zwischen Dienstplänen und Personallisten/Sozialversicherungsnachweisen muss möglich sein. Die Dienstpläne müssen hierzu die Personalnummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten.
- (12) Geleistete Überstunden/Mehrarbeitsstunden werden bei Personalengpässen und –ausfällen berücksichtigt, sofern sie vergütet wurden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
Nicht vergütete Überstunden/Mehrarbeitsstunden werden nur berücksichtigt, sofern sie wegen schwerwiegender Gründe für einen absehbaren Zeitraum vereinbart wurden. In diesem Zusammenhang geschlossene Betriebsvereinbarungen oder andere geeignete Nachweise sind vorzulegen.
- (13) Die Einsicht und Prüfung der Originalunterlagen und evtl. Nachweise bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

§ 21

Beteiligung ehrenamtlicher Pflegepersonen, Selbsthilfegruppen und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Organisationen

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung bietet, in Ergänzung ihrer hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 45d (2) SGB XI sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten, entsprechend geeigneten Personen und Organisationen die Möglichkeit der Beteiligung im Bereich der Betreuung pflegebedürftiger Menschen.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung stellt dazu sicher, dass sie in ihrem Konzept die Möglichkeit des Engagements von bürgerschaftlich Engagierten berücksichtigt. Sie beschreibt die Gewinnung, die Auswahl, die Schulung, den Einsatz, die Begleitung und die Qualitätssicherung.

Protokollnotiz zu § 21 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages

Die Vertragspartner sind einig, dass die Kurzzeitpflegeeinrichtung neben den Anforderungen des § 21 Abs. 2 folgende Punkte zu berücksichtigen hat:

- a. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung stellt eine konstruktive Zusammenarbeit der bürgerschaftlich Engagierten und der hauptamtlich Beschäftigten sicher.
- b. Es wird ein fester Ansprechpartner für die Planung und Koordination der Einsätze der bürgerschaftlich Engagierten sowie ihre kontinuierliche Begleitung benannt.
- c. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung strebt eine Wahlmöglichkeit für Tätigkeitsfelder von bürgerschaftlich Engagierten an. Das Tätigkeitsfeld und der Umfang des Einsatzes werden zwischen dem Ansprechpartner und den bürgerschaftlich Engagierten vereinbart.
- d. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch der bürgerschaftlich Engagierten mit dem Ansprechpartner. Die bürgerschaftlich Engagierten erhalten in diesem Rahmen alle Informationen, die für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendig sind.
- e. Die bürgerschaftlich Engagierten erhalten regelmäßige Schulungen, die u.a. die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Durchführung ihrer Tätigkeiten vermitteln. Ferner werden regelhaft Angebote zur Reflexion und zur Lösung von Konflikten geschaffen.
- f. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung trägt Sorge für eine angemessene Würdigung des Engagements der bürgerschaftlich Engagierten.
- g. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung soll mit Selbsthilfegruppen bzw. sonstigen Organisationen, mit denen sie zusammenarbeitet, einen Kooperationsvertrag abschließen.

- (3) Der angemessene Aufwand für Personal- und Sachaufwendungen ist nach § 82b SGB XI in den Pflegesätzen (§ 84 Abs.1 SGB XI) berücksichtigungsfähig. Er wird in der Vergütungsvereinbarung gesondert ausgewiesen.

Abschnitt IV

- Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung - nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 22

Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen

- (1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Kurzzeitpflegeeinrichtung für die Dauer der vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungszeit des pflegebedürftigen Menschen freizuhalten.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung informiert die Kostenträger unverzüglich über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in die Kurzzeitpflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Kurzzeitpflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin¹. Die vorzeitige Beendigung ist den Kostenträgern mitzuteilen.
- (3) Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag bis zum Ende der Freihaltezeit Abschläge von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 23

Rückerstattung für ausschließlich sondenernährte pflegebedürftige Menschen

- (1) Wird ein pflegebedürftiger Mensch ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um z. Zt. 4,00 € kalendertäglich. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die ersten drei Abwesenheitstage. Sofern die pflegebedürftigen Menschen Sozialhilfe beziehen, wird der Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet.
- (2) Bei Abwesenheit ab dem vierten Tag findet § 22 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in Absatz 1 aufgeführte Verringerung des Entgeltes entfällt; es erfolgt also kein zusätzlicher Abzug für Sondenernährung.
- (3) Die Vertragspartner beraten jährlich über die Anpassung des Rückerstattungsbetrages für ausschließlich sondenernährte pflegebedürftige Menschen in Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf Grundlage des Verbraucherindex für Lebensmittel des Statistischen Landesamtes Hessen.

¹ Fußnote zu § 22 Abs. 2: Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt des pflegebedürftigen Menschen ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Kurzzeitpflegevertrages ist (entsprechend § 11 Abs. 3 WBVG).

Abschnitt V

- Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Kurzzeitpflegeeinrichtungen - nach § 75 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI

§ 24 Zugang

Zur Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder einem sonstigen von den zuständigen Kostenträgern beauftragten Prüfer der Zugang zu der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu gewähren. Soweit die Räume einem Hausrecht der pflegebedürftigen Menschen unterliegen, bedarf der Zugang ihrer vorherigen Zustimmung. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung kann von den zur Prüfung berechtigten Personen die Vorlage einer entsprechenden Legitimation verlangen.

§ 25 Mitwirkung der Kurzzeitpflegeeinrichtung

Die Prüfung findet in Gegenwart der Leitung der Kurzzeitpflegeeinrichtung oder einer von dieser beauftragten Person statt. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung stellt die Voraussetzungen hierfür sicher. Der Kurzzeitpflegeeinrichtung bleibt es unbenommen, ihren Träger bzw. dessen Verband zu beteiligen.

Abschnitt VI - Maßnahmen zur Qualitätssicherung -

§ 26 Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen

Das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen richtet sich nach den §§ 112 ff SGB XI.

Abschnitt VII - Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeitsprüfungen - nach § 75 Abs. 2 Nr. 7 SGB XI

§ 27 Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen gelten die Vorschriften der §§ 79 und 116 SGB XI.

Abschnitt VIII

- Schlussbestimmungen -

§ 28 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Neunten Kapitels des SGB XI erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft gelten die jeweiligen Regelungen der kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 29 Nachweispflichten

Die in diesem Vertrag genannten Nachweispflichten (§§ 8,11 Abs. 2, 17 Abs. 5 und 19 i.V.m. 20) der Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind erfüllt, wenn die entsprechenden Nachweise und Angaben von der Kurzzeitpflegeeinrichtung bereits auf anderer Grundlage erbracht werden, insbesondere gem. des Rahmenvertrages nach § 75 Abs.1 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Hessen.

§ 30 Informationsaustausch

Die vertragsschließenden Parteien stellen diesen Rahmenvertrag den ihnen angeschlossenen Organisationen zur Verfügung.

§ 31 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag einzutreten.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Eschborn, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden, Fulda, Oberursel, Köln, Mainz, Limburg, Mühlheim (Main)
den 01.10.2011

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Hessen

IKK classic
Baden-Württemberg und Hessen
Landesdirektion Hessen

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Knappschaft, Regionaldirektion
Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Hessen

Hessischer Städtetag e.V., Wiesbaden

Hessischer Landkreistag e.V., Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim

Verband der privaten
Krankenversicherung e.V.

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung in Hessen

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Hessen-Süd e.V., Frankfurt

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-
Nord e.V., Kassel

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Hessen e.V., Frankfurt

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Hessen e.V., Wiesbaden

Diakonisches Werk in Hessen und
Nassau e.V., Frankfurt

Diakonisches Werk in
Kurahessen – Waldeck e.V., Kassel

Caritasverband für die Diözese
Fulda e.V.

Caritasverband für die Diözese
Limburg e.V.

Caritasverband für die Diözese
Mainz e.V.

Landesverband der Jüdischen Gemeinde
in Hessen e.V., Frankfurt

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe (VDAB) e.V.
Landesverband Hessen

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste (bpa) e.V.
Landesgruppe Hessen

Kasseler Bund e.V.

Anlage 1

zu § 6 des Rahmenvertrages „Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen“

Personalaufwendungen

Konten- gruppe	Kontenbezeichnung	Bereich Pflege	Bereich Unterkunft und Verpflegung	Bereich Investitionen
I	II	III	IV	V
	Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung	50,00 %	50,00 %	
	Pflege- und Betreuungsdienst	100,00 %		
	Hauswirtschaftlicher Dienst incl. Technischer Dienst	50,00 %	50,00 %	
	Sonstige Dienste (ohne Instandhaltungsaufgaben)	50,00 %	50,00 %	

Sachaufwendungen

Konten- gruppe	Kontenbezeichnung	Bereich Pflege	Bereich Unterkunft und Verpflegung	Bereich Investitions- kosten
I	II	III	IV	V
65	Lebensmittel		100,00 %	
67	Wasser, Energie, Brennstoffe	50,00 %	50,00 %	
680	Materialaufwendungen			100,00 %
681	Bezogene Leistungen	zuordnungsgerecht		
6682	Büromaterial	50,00 %	50,00 %	
683	Telefon	50,00 %	50,00 %	
684	Sonstiger Verwaltungsbedarf	50,00 %	50,00 %	
685	Aufwend. für zentrale Dienstleistungen	zuordnungsgerecht		
686 *)	Pflegebedarf	100,00 %		
687 *)	Wirtschaftsbedarf	50,00 %	50,00 %	
688 *)	Aufwendungen Fahrzeuge	50,00 %	50,00 %	
689 *)	Aufwand soziale Betreuung	100,00 %		
70	Aufwendungen für Verbrauchsgüter gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB XI (soweit nicht in anderen Konten verbucht)	100,00 %		
710	Steuern	50,00 %	50,00 %	
711	Abgaben	zuordnungsgerecht		
712	Versicherungen	50,00 %	50,00 %	
720	Zinsen für Betriebsmittelkredite	zuordnungsgerecht		
721	Zinsen für langfristige Darlehen			100,00 %
722	Sonstige Zinsen (ohne Investitionsdarlehen)	zuordnungsgerecht		
723	Sonstige zinsähnliche Aufwendungen (ohne Investitionskostendarlehen)	zuordnungsgerecht		

740	Zuführung von öffentl. Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten			100,00 %
741	Zuführung von nicht-öffentl. Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten			100,00 %
750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			100,00 %
751	Abschreibungen auf Sachanlagen			100,00 %
753	Abschreibungen auf Forderungen	z u o r d n u n g s g e r e c h t		
76	Mieten, Pacht, Leasing			100,00 %
770 *)	Aufwendungen für Wartung (ohne Instandhaltung)	50,00 %	50,00 %	
771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung			100,00 %
772	Sonstige ordentliche Aufwendungen	z u o r d n u n g s g e r e c h t		
773 *)	weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	z u o r d n u n g s g e r e c h t		
783	Aufwendungen für Verbandsumlagen	50,00 %	50,00 %	
784	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehens-Förderung			100,00 %
785	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	z u o r d n u n g s g e r e c h t		
<p>*)Vorschlag zur Ergänzung der Kontengruppe; Nummern können frei vergeben werden.</p> <p>Anmerkungen: Die prozentuale Aufteilung bezieht sich auf bereinigte, SGB XI-relevante Aufwendungen.</p> <p>Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird zu 60% dem Bereich Unterkunft und zu 40% dem Bereich Verpflegung zugeordnet.</p>				

Anlage 2

zu § 13 „Dokumentation der allgemeinen Pflegeleistungen“

Die Dokumentation bezieht sich auf den Zeitraum der Kurzzeitpflege.

Sie bildet den Pflege- und Betreuungsprozess ab und beinhaltet mindestens folgende Angaben:

Assessment:

- Status bei Aufnahme, insbesondere z.B. Ernährungssituation, Hautzustand, Mobilität
- Erfassung und Gewichtung von Problemen, Risiken und Fähigkeiten
- pflege- und betreuungsrelevante biografische Daten und Informationen für den Aufenthalt
- Stammdaten mit Liste der ggf. mitgebrachten Hilfsmittel
- amtlicher Betreuer und andere Kontaktpersonen
- Einwilligung oder Beschlüsse zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
- Angaben zu Vollmachten und Verfügungen

Pflege- und Betreuungsplanung:

- Formulierung von handlungsleitenden Pflege- und Betreuungszielen
- Festlegung gezielter Maßnahmen unter Einbindung der Ressourcen
- Festlegung individueller prophylaktischer Maßnahmen
- Überprüfung bereits vorhandener Pflege- und Betreuungsplanungen

Durchführung der Maßnahmen:

- Nachweis der Durchführung geplanter Maßnahmen
- Nachweis der Durchführung ärztlich verordneter Maßnahmen
- Besonderheiten und Abweichungen in Bezug auf die Durchführung der Maßnahmen sowie Nachweis der zeitnahen Einleitung von Folgehandlungen

Evaluation:

- Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit der Pflege- und Betreuungsplanung sowie entsprechende Anpassung

Anlage 3
 zu § 20 Abs. 4 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die Kurzzeitpflege für das Land Hessen

Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI - Zusammenfassung		
von	bis	Beispielmonat 31.03.2012
Beispielmonat 01.01.2012		

Einrichtung:	Muster Einrichtung, Musterstadt
--------------	--

Monat	Personal Pflege & Betreuung in VK			Pers. nach § 87 b SGB XI in VK			Personal insgesamt in VK		
	vereinbart	anrechenbar	Differenz	vereinbart	anrechenbar	Differenz	vereinbart	anrechenbar	Differenz
Jan.									
Feb.									
Mrz.									
Apr.									
Mai.									
Jun.									
Jul.									
Aug.									
Sep.									
Okt.									
Nov.									
Dez.									
MW									

Anlage 3

zu § 20 Abs. 4 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die Kurzzeitpflege für das Land Hessen

Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI

Einrichtung:	Muster Einrichtung, Musterstadt
---------------------	--

1. Angaben gemäß Anlage 1 der Pflegesatzvereinbarung oder LQV

Vereinbarte Platzzahl: vereinbarte Auslastung:

Tarifl. Wöchentl. Arbeitszeit Pflege in Stunden

Belegung in Personen:

Pflegestufe 0	<input type="text"/>
Pflegestufe 1	<input type="text"/>
Pflegestufe 2	<input type="text"/>
Pflegestufe 3	<input type="text"/>
Härfefälle	<input type="text"/>
Summe	<input type="text"/>

vereinbarte Pflegekennziffer:

Personalschlüssel bezogen auf die vereinbarte PKZ

Personalschlüssel bei PKZ 1,000:

vereinbarte Personalmenge Pflege und Betreuung
(PDL, Pflegefach/hilfskräfte, soziale Betreuung, QB, etc.)

Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI

Einrichtung:	Muster Einrichtung, Musterstadt
--------------	---------------------------------

1. Vereinbartes Personal für Pflege und Betreuung im Betrachtungszeitraum

Betrachtungszeitraum:	Beispielmonat Januar		Zeitraum in Tagen
	Sollarbeitszeit/Monat/Vollzeitkraft		
Bewohnerstruktur im Betrachtungszeitraum			
	Berechn.tage	Bewohner	
Pflegestufe 0			
Pflegestufe 1			
Pflegestufe 2			
Pflegestufe 3			
Härtefälle			
Summe			
Personalschlüssel bezogen auf die aktuelle PKZ			
Personalschlüssel bei PKZ 1,000:			
vereinbarte Personalmenge Pflege und Betreuung in VK PDL, Pflegehilfskräfte, soziale Betreuung, QB, etc.			
Eingesetztes Personal im Betrachtungszeitraum in VK			
Über-/Unterdeckung in VK			

2. Anzurechnendes Personal für Pflege und Betreuung im Betrachtungszeitraum

	Stunden	Sollarbeitszeit VK	Ergibt anrechenbare VK
Sollarbeitszeit lt. Dienstplan in Stunden ohne Personal nach § 87b SGB XI (gem. § 20 RV § 75 SGB XI Hessen)			
vergütete Überstunden/Mehrarbeitsstunden § 20 Abs.12 Satz 1 RV § 75 SGB XI Hessen	gem.		
nicht vergütete Überstunden/Mehrarbeitsstunden gem. § 20 Abs.12 Satz 2 RV § 75 SGB XI Hessen			
Stellenanteile des Personals für Pflege und Betreuung außerhalb des Dienstplans in VK			
	Anzahl VK		
PDL			
QB			
Soziale Betreuung			
Sonstige			
Anzahl der Auszubildenden / Praktikanten in VK		Anrechenbar zu	
Altenpflege		0,13	
Altenpflegehilfe		0,10	
Praktikanten mit mind. 250,- / mon. Vergütung		0,08	
		Anrechenbare VK gesamt	

Anlage 3

zu § 20 Abs.4 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die Kurzzeitpflege für das Land Hessen

3. Zusätzliches Betreuungspersonal gem. § 87b SGB XI im Betrachtungszeitraum

Bewohner mit Einstufung gem. § 87b Abs.1 /§ 45a SGB XI	Anzahl Bewohner		
vereinbartes zusätzliches Betreuungspersonal in VK It Schlüssel der Hessischen Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 87b SGB XI = 1 zu 25	Anzahl Stellen		
Sollarbeitszeit lt. Dienstplan in Stunden (gem. § 20 RV § 75 SGB XI Hessen)		Sollarbeitszeit VK	Ergibt anrechenbare VK
Über-/Unterdeckung in VK			

4. Gesamt Personal Pflege und Betreuung inkl. § 87b SGB XI

Personalmenge Pflege und Betreuung inkl. § 87b SGB XI	Anzahl Stellen
vereinbarte Personalmenge Pflege und Betreuung in VK	
anrechenbares Personal in VK	
Über-/Unterdeckung gesamt in VK	

Anlage 4 (Muster)
zu § 20 Abs. 9 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die Kurzzeitpflege für das Land Hessen

Name der Einrichtung:		Stand											
Personalliste über das beschäftigte Pfleg- und Betreuungspersonal im Jahr		Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Nr.	Personalnummer	Sozialversicherungsnummer	Qualifikation	Eintritt	Austritt	Arb.-Std.	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK
	Verantwortliche Pflegefachkraft und Stellvertretung												
1													
2													
	zusammen												
	Soziale Betreuung												
3													
4													
5													
6													
	zusammen												
	Qualitätsbeauftragte												
7													
8													
	zusammen												
	Pflegefachkräfte												
9													
10													
11													
12													
13													
14													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
32													
33													
34													
35													
36													
37													

Anlage 4 (Muster)
zu § 20 Abs. 9 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die Kurzzeitpflege für das Land Hessen

Personalliste über das beschäftigte Pfleg- und Betreuungspersonal im Jahr																			
Nr.	Personalnummer	Sozialversicherungsnummer	Qualifikation	Eintritt	Austritt	Arb.-Std.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
							VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK	VK
38																			
39																			
40																			
41																			
42																			
	zusammen																		
	Pflegehilfskräfte																		
43																			
44																			
45																			
46																			
47																			
48																			
49																			
50																			
51																			
52																			
53																			
54																			
55																			
56																			
57																			
67																			
68																			
69																			
70																			
71																			
72																			
73																			
74																			
75																			
76																			
	zusammen																		
	insgesamt																		